

5

31. Mai 1995

2

**Disziplinarkommission beim  
Rechnungshof, Senat III**  
Zl 61/52-Dis/95

An  
Herrn Ministerialrat  
Dipl.Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer

Dominikanerbastei 6  
1010 Wien

### **B e s c h e i d**

Die Disziplinarkommission beim Rechnungshof, Senat III, hat am 24. Mai 1995 durch Ministerialrat Dr Peter Sustala als Senatsvorsitzenden sowie ADir RegRat Kurt Braun (Ersatzmitglied) und Ministerialrat Mag Manfred Englert als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates in Gegenwart des Schriftführers ORat Mag Viktor Cypris beschlossen,

- a) den Antrag des Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom 17. Oktober 1994 auf Herabsetzung der Kürzung der Bezüge abzuweisen und
- b) die Anträge des Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom 10., 19., 24. April, 1., 2. und 8. Mai 1995 auf Rückzahlung ungerechtfertigt einbehaltener Monatsbezüge und vom 19. April 1995 hinsichtlich der Erlassung eines verfahrensleitenden Bescheides zurückzuweisen.

30.5.1995

L

## Begründung

Die Disziplinarkommission beim Rechnungshof, Senat III, hat mit Bescheid vom 13. Oktober 1994, Zl 61/6-Dis/94, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 18. Oktober 1994, ON 7, Ministerialrat

Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom Dienst suspendiert. Dies hatte aufgrund der Bestimmung des § 112 Abs 4 BDG 1979 die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten von rund 60 500 S bzw ab 1. Jänner 1995 von rund 62 300 S auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 beantragte Ministerialrat

Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer, die Kürzung des Monatsbezuges zur Gänze aufzuheben. Zur Beurteilung seiner finanziellen Situation führte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer an: a) mehrere sechsstellige Sollstände bei zwei Bankinstituten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung und Vermarktung seines Patentes Ecowall, b) das Eingreifen von Mitarbeitern des Rechnungshofes in die Geschäftsbeziehungen zwischen der in seinem Alleineigentum stehenden Firma Econtract Bauprojektentwicklungsgesellschaft mbH, 1010 Wien (kurz Econtract) und privaten Firmen sowie möglichen Auftraggebern und c) unmäßig hohe Alimentationsforderungen seiner früheren Ehegattin für zwei minderjährige Kinder.

Zu diesen Ausführungen ersuchte die Disziplinarkommission um ergänzende Auskünfte bzw Unterlagen bis 31. Oktober 1994, und zwar hinsichtlich sämtlicher von Jänner 1993 bis September 1994 neben dem Arbeitseinkommen als Beamter des Rechnungshofes bezogenen Einkünfte sowie sämtlicher privater Belastungen im selben Zeitraum. Die erbetenen Angaben waren zu belegen (Einkommensteuererklärung, Steuerbescheid udgl).

Am 31. Oktober 1994 übermittelte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer Unterlagen zur gerichtsanhängigen Pflugschaftssache, Kontoauszüge zu bereits bekanntgegebenen und zu einem weiteren Konto. Weiters verwies Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer darauf, daß er wegen seiner Erkrankung die Einkommensteuererklärung für das

Jahr 1993 nicht bis 31. Oktober 1994 fertigstellen konnte, dies aber voraussichtlich bis 15. November 1994 möglich sein werde. Schon jetzt sei aber festzuhalten, daß sich auch im Jahr 1993 seine Anlaufverluste in beträchtlicher Höhe bewegen. Die von der Firma Econtract an ihn bezahlten Beträge in nicht näher bezifferter Höhe seien im wesentlichen Darlehensrückzahlungen bzw. Ersätze für Spesen, die er selbst für die Projektentwicklung und Vermarktung seines Patentes Ecowall bezahlt habe. Zudem merkte Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer an, daß die Suspendierung ihn in eine dramatische finanzielle Situation gebracht habe, weil die absehbaren Folgeaufträge und laufenden Aufträge von Econtract durch die Aktionen des Rechnungshofes ins Stocken geraten seien. Am 15. November 1994 teilte Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer mit, daß sich aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes die Fertigstellung der Steuererklärung bis Anfang Dezember 1994 verzögern werde.

Daraufhin ersuchte die Disziplinarkommission Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer bis 20. Dezember 1994 um die Vorlage der angekündigten Steuererklärung. Weiters waren die bekanntgegebenen Konten zur privaten oder betrieblichen Vermögenssphäre zuzuordnen.

Am 14. Dezember 1994 teilte Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer der Disziplinarkommission den Inhalt eines an den Präsidenten des Rechnungshofes gerichteten Schreibens vom 11. Dezember 1994 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme mit. In diesem Schreiben verwies Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer neuerlich auf die bedeutenden Zahlungsverzögerungen und Probleme bei weiteren Vergaben zufolge des vielfältigen Eingreifens des Rechnungshofes bei der Projektentwicklung seiner Erfindung Ecowall. Die Anlage zu diesem Schreiben enthielt die Ablichtungen eines gerichtlich geltendgemachten Antrages vom 21. November 1994 auf Festsetzung eines Sonderunterhaltes für die beiden minderjährigen Kinder in der Höhe von 12 700 S. Weiters war die Ablichtung eines Exekutionsbewilligungsbeschlusses vom 23. November 1994 über die Pfändung von Dienstbezügen für ein Autohaus als betreibende Partei angeschlossen (vollstreckbare Forderung ohne Zinsen und Nebenkosten rund 25 000 S).

Mit Fax und Schreiben vom 19. Dezember 1994 wies Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer sodann erneut auf seinen schlechten Gesundheitszustand hin und ersuchte um Fristerstreckung bis 31. Dezember 1994. Dazu übergab Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer "vorab" am 30. Dezember 1994 und sodann am 5. und 23. Jänner 1995 mehrere Unterlagen, die neben aktualisierten Kontoauszügen und der Ablichtung eines an das Wohnsitzfinanzamt gerichteten Ansuchens um Fristverlängerung für die Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung 1993 bis zum 30. Jänner 1995 vor allem verschiedene Versicherungs- und Kreditunterlagen, Ablichtungen aus dem Verbotskonto des Bundesrechenamtes sowie den Hinweis enthielten, weitere Unterlagen, welche Art und Umfang der Abzüge belegen, anfordern zu wollen. Ebenso mit Fax und Schreiben wies Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer am 30. Jänner 1995 die Disziplinarcommission neuerlich auf eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes hin und ersuchte um Verlängerung der Vorlagefrist bis 28. Feber 1995.

Diesem Ersuchen kam die Disziplinarcommission am 1. Feber 1995 nach. Zugleich erging an Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer das ausdrückliche, zum Teil nochmalige Ersuchen, vor allem die fehlenden Abgabenerklärungen (Einkommensteuererklärung 1993 und Umsatzsteuererklärung 1993 samt erläuterter Jahresabschlußrechnung 1993 der Firma Econtract) vorzulegen und Unterlagen zu übermitteln, denen einwandfrei zu entnehmen ist, welche Vermögensteile der Firma Econtract und welche Vermögensteile dem Genannten als Privatperson zugehören. Sämtliche Konten der Firma Econtract wären bekanntzugeben.

Am 28. Feber 1995 teilte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer mit, daß er wegen seines schlechten Gesundheitszustandes den Termin gleichen Datums nicht einhalten konnte. Mit Schreiben vom 10. April 1995 übermittelte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer sodann weitere Unterlagen, insbesondere zu einzelnen Bankschriftverkehren einschließlich eines Wertpapier-Depotauszuges, und ersuchte, daß ihm "kurzfristig die gesamten ungerechtfertigten Abzüge von meinem Gehalt ausbezahlt werden". Am 19. April 1995 ging Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang

Lederbauer auf die schriftlichen Fragen der Disziplinarkommission vom 1. Februar 1995, allerdings ohne nähere Details, ein. Demnach war es dem Genannten aus gesundheitlichen Gründen

- bisher nicht möglich, die Einkommensteuererklärung 1993 fertigzustellen, wobei auch die erläuterte Jahresabschlußrechnung 1993 der Firma Econtract noch nicht vorliege;

- bisher nicht möglich, die gestellten Fragen nach den Vermögensteilen im Detail zu beantworten. Da die Firma am Beginn der Gründung praktisch ohne Vermögen war, habe der Genannte die meisten Anlaufkosten des Projektes Ecowall vorfinanziert. Zwischen ihm und seiner Firma sei es danach zu verschiedenen Kreditverträgen, entsprechenden Zahlungsflüssen und Spesenersatz der von ihm vorfinanzierten Kosten gekommen.

Schließlich

- sei durch die Tatsache der Suspendierung und der Bezugskürzung seine Fähigkeit, das Projekt mit Eigenmitteln mitzufinanzieren, entscheidend geschwächt worden. Dies habe zu Folgeschäden wegen verspäteten Markteintritts in derzeit nur annähernd abzuschätzender Höhe geführt. Vorsichtig geschätzt könne ein Betrag von mindestens 100 Millionen S genannt werden. Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, ersuchte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer unter Vormerkung eines Zahlungseingangs bis 2. Mai 1995 neuerlich "zu veranlassen, daß das - infolge der völlig ungerechtfertigten Suspendierung - einbehaltene Gehalt umgehend ausbezahlt wird".

Mit weiterem Schreiben vom 24. April 1995 brachte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer der Disziplinarkommission zur Kenntnis, nicht in der Lage zu sein, vom Rechtsvertreter verlangte Rechtskosten von rund 47 600 S zu leisten. Er ersuchte daher zu veranlassen, daß ihm wenigstens in dieser Höhe "ein Teil des ungerechtfertigt einbehaltenen Gehalts bis spätestens 10. Mai 1995 ausbezahlt wird". Weitere Auszahlungsanträge datierten vom 1. und 2. Mai 1995.

Schon zuvor beantragte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer am 19. April 1995 von der Dienstbehörde die Entscheidung darüber, ob er der von der Disziplinarkommission geforderten Bekanntgabe sämtlicher Konten der Firma Econtract nachzukommen habe. In diesem Antrag vertrat Ministerialrat Dr Wolfgang Lederbauer weiters die Auffassung, der Disziplinarkommission bereits alle Unterlagen vorgelegt zu haben, die seine schlechte finanzielle Situation und deren Ursachen beweisen. Dieser von der Dienstbehörde zuständigkeitshalber weitergeleitete Antrag langte am 28. April 1995 bei der Disziplinarbehörde ein.

Zu diesem Antrag vom 19. April 1995 wurde Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer am 4. Mai 1995 vom Vorsitzenden des Senates III fernmündlich darüber belehrt, es stehe ihm frei, dem Ersuchen des Senates III um Bekanntgabe der Konten der Firma Econtract nachzukommen oder nicht. Es würden aber auch andere wesentliche Unterlagen, insbesondere hinsichtlich einer dokumentierten Abgrenzung der privaten von der betrieblichen Vermögenssphäre, weiterhin fehlen. Die wiederholt begehrte umgehende Auszahlung bisher gekürzter Bezugsteile setze aber wiederum eine positive Erledigung des Antrages vom 17. Oktober 1994 auf Aufhebung der Kürzung des Monatsbezuges voraus.

Daraufhin übermittelte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer am 8. Mai 1995 weitere Unterlagen insbesondere zur Höhe monatlicher finanzieller Belastungen und eine Analyse der Ursachen für seine schlechte finanzielle Situation. Neben den Unterhaltsbeiträgen für die beiden minderjährigen Kinder in Höhe von monatlich 12 689 S (einschließlich Bearbeitungsgebühr des auszahlenden Bundesrechenamtes) machte Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer darin insbesondere Aufwendungen für Zinsen und Kapitaltilgungen von monatlich rund 71 000 S, fälliggestellte Darlehen in Höhe von mehr als 700 000 S, aber auch weitere Belastungen zB für monatliche Miete, Strom und Gas, monatliche Versicherungsprämien, mehrere gegen ihn geführte Exekutionen, offene abgabenbehördliche Zwangsstrafen sowie sonstige offene Rechnungen, zB für das Besprühen von bepflanzten Lärmschutzwänden, und Honorare, zB für den Rechtsbeistand im aktuellen Disziplinarverfahren beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof

oder für einen Krankenhausaufenthalt in Höhe des Selbstbehaltes geltend. Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer verwies weiters auf mehrere Schreiben an das Präsidium des Rechnungshofes bzw an den Präsidenten des Rechnungshofes aus letzter Zeit mit dem Ersuchen; alle relevanten Schriftstücke anzufordern und im Rahmen der Disziplarkommission zu verwenden.

Dieses Aktenkonvolut der Dienstbehörde langte am 17. Mai 1995 bei der Disziplinarkommission ein und enthielt ebenso detaillierte Analysen von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer über die Ursachen seiner schlechten finanziellen Situation und seiner Erkrankung einschließlich umfangreicher Bemerkungen zum abweislichen Bescheid der Disziplinaroberkommission vom 19. Dezember 1994, Z 116/5-DOK/94, über die Berufung gegen die Suspendierung - bis hin zur Behauptung von Dienstpflichtverletzungen durch die Prüfungsorgane des Rechnungshofes bei der Überprüfung von Lärmschutzmaßnahmen in der Vergangenheit - sowie 23 Einzelanträge an die Dienstbehörde auf Entbindung von der Amtverschwiegenheit in diversen Verfahren bzw gegenüber bestimmten Personenkreisen (zB "Parlamentarier, Regierungsmitglieder und Experten" laut Antrag Nr 13 vom 30. April 1995).

Gemäß § 112 Abs 4 BDG 1979 hat jede durch Beschluß der Disziplinarkommission verfügte Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten – unter Ausschluß der Haushaltszulage (nunmehr: Kinderzulage) – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgspflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

Zunächst ist festzuhalten, daß die gesetzlich normierte Bezugskürzung, ebenso wie die Suspendierung, weder als Strafe konzipiert noch in das Ermessen der Disziplinarbehörde gestellt ist. In gleicher Weise hat der Gesetzgeber eine Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung an das Vorliegen mehrerer konkret genannter Voraussetzungen geknüpft. Die

wiederholten Ersuchen der Disziplinarbehörde an Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer, der auch während der Suspendierung seiner erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung auf unveränderte Weise nachgeht, sollten daher eine Abgrenzung der privaten von der betrieblichen Vermögenssphäre und damit eine Klärung darüber ermöglichen, ob und bejahendenfalls inwieweit eine Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes unbedingt erforderlich wäre.

Zu den persönlichen Verhältnissen erhob der Senat, daß Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer mit Gerichtsbeschluß zur laufenden Unterhaltsleistung für seine beiden im Haushalt der geschiedenen Ehegattin lebenden minderjährigen Kinder in Höhe von monatlich 12 600 S verpflichtet ist. Diese monatlichen Beträge werden durch das Bundesrechenamt als bezugauszahlende Stelle einbehalten. Dazu kommen als Sonderbedarf die Kosten für laufende kieferorthopädische Behandlung der Kinder in Höhe von monatlich zumindest 1 900 S bzw offene Rechnungen aus diesem Titel, zB per 14. Oktober 1994 über 10 800 S oder vom 9. März 1995 über 6 100 S.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit war zufolge der oben zitierten gesetzlichen Kriterien vom "notwendigen Lebensunterhalt" des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgspflichtig ist, auszugehen. Als Richtschnur zog der Senat die im § 26 Abs 5 des Pensionsgesetzes 1965 enthaltene Mindestsatzregelung über die durch Verordnung der Bundesregierung zu treffende Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes des - wengleich pensionierten - Beamten und seiner Angehörigen heran. Dieser Mindestsatz beträgt derzeit für den Beamten monatlich 7 710 S und erhöht sich für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 821 S. Für einen Beamten mit Erhöhungsbeträgen für zwei Kinder ergäbe dies einen Mindestsatz von monatlich 9 352 S.

Demgegenüber erreichte der Nettobezug von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vor Berücksichtigung von Sonderabzügen (Ersätze, Einbehalte und Gewerkschaftsbeitrag) zuletzt im Dreimonats-



durchschnitt rund 31 300 S (März 1995 rund 43 400 S, April 1995 rund 25 500 S, Mai 1995 rund 25 100 S). Bei Hinzuzählen der nach den eigenen schriftlichen Ausführungen von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer zu erwartenden Rückzahlung der Lohnsteuer infolge nach wie vor beträchtlicher Anlaufverluste ergibt sich sogar ein Dreimonatsdurchschnitt von netto rund 38 800 S, der nach Abzug der tatsächlichen monatlichen Unterhaltsleistungen (12 600 S) sowie des monatlichen kieferorthopädischen Sonderbedarfes (1 900 S) mit rund 24 300 S dreimal höher als der oben erwähnte Mindestsatz von monatlich 7 710 S liegen würde. Selbst wenn man - unbeschadet einer Verpflichtung der Firma Econtract zur Refundierung - davon die Kosten für monatliche Miete (rund 3 500 S) sowie für Strom und Gas (rund 3 500 S für drei Monate) abzieht, verbliebe ein Dreimonatsdurchschnitt von netto rund 19 600 S. In dieser Betrachtung fehlen zudem noch allfällige weitere verfügbare Geldmittel und sonstige Vermögenswerte, so zB aus den wechselseitigen Zahlungsflüssen mit der Firma Econtract oder ein der Kreditbesicherung dienender Grundbesitz. Hinsichtlich der offenen Honorare war weiters zu beachten, daß hier die Grenzen des "notwendigen" rechtlichen und medizinischen Beistandes durch den Leistungsumfang der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bzw der Krankenpflichtversicherung vorgegeben waren.

Nach Ansicht des Senates war weiters zu beachten, daß Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer auf ebenso unveränderte Weise seiner erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung mit dem Ziel nachgeht, seine Selbstfinanzierungskraft, insbesondere aus der nichtselbständigen Tätigkeit beim Rechnungshof, und somit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erster Linie seiner ihm gehörenden Firma Econtract zur Verfügung zu stellen. Nach den wiederholten eigenen Ausführungen von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer war die Firma Econtract am Beginn der Gründung praktisch ohne Vermögen und hat der Genannte die meisten Anlaufkosten des Projektes Ecowall vorfinanziert. Zwischen ihm und seiner Firma kam es danach zu verschiedenen Kreditverträgen, entsprechenden Zahlungsflüssen und Spesenersatz der von ihm vorfinanzierten Kosten. Höhe oder Titel solcher getätigter oder noch ausständiger Zahlungsflüsse, insbesondere für Darlehensrückzahlungen, wurden im einzelnen jedoch weder behauptet noch nachgewiesen. Ebenso wenig konnten zufolge

fehlender - vom Senat zu respektierender - Offenlegung die Aus- und Rückwirkungen der Geldflüsse, zB aufgrund eines mit 75 000 US Dollar dotierten Wettbewerbspreises des Staates Kalifornien oder aufgrund von Auftragseingängen der Firma Econtract in beachtlicher Höhe, auf die private Vermögenssphäre abgeschätzt werden. Auch die von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer in seinen Schreiben an die Dienstbehörde und die Disziplinarkommission aus seiner Sicht wiederholt vorgenommenen Analysen der Ursachen für seine schlechte finanzielle Situation vermochten diesen fehlenden Nachweis nicht zu ersetzen. Die monatlichen Versicherungsprämien, sonstigen offenen Rechnungen, zB für das Besprühen von bepflanzten Lärmschutzwänden, vor allem jedoch die hohen, selbst über dem ungekürzten Bruttomonatsbezug liegenden Belastungen von monatlich rund 71 000 S für Zinsen, Kapitaltilgungen und fälliggestellte Darlehen waren aber nicht als Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes, sondern als vermögensbildende bzw die Existenz der Firma Econtract sichernde Maßnahmen zu werten. Auch bei einer Beurteilung von Amts wegen der für eine Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung gesetzlich geforderten Voraussetzungen mußte der Senat zum selben Ergebnis gelangen.

Der Antrag des Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom 17. Oktober 1994 auf Herabsetzung der Kürzung der Bezüge war daher abzuweisen. Zugleich waren die Anträge vom 10., 19., 24. April, 1., 2. und 8. Mai 1995 auf Rückzahlung ungerechtfertigt einbehaltener Monatsbezüge und vom 19. April 1995 hinsichtlich der Erlassung eines verfahrensleitenden Bescheides zurückzuweisen.

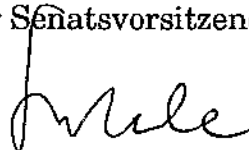
### Rechtsmittelbelehrung

Gemäß § 105 Z 1 und § 106 BDG 1979 in Verbindung mit § 63 Abs 3 bis 5 AVG 1991 steht dem Beamten und dem Disziplinaranwalt das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Disziplinarkommission beim Rechnungshof, Senat III, Berufung einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung gegen die Entscheidung über

die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung hat gemäß § 112 Abs 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl Nr 333, keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt.

Wien, 30. Mai 1995

Der Senatsvorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sustala', written over the printed name below.

(Dr. Sustala)